

## APO-S I – Versetzungsbestimmungen Hauptschule

### Versetzung in die Klassen 7 - 10 Typ A (§§ 22 und 25)

Fächergruppe I: In Klasse 5, 6 und 7: D, M, E In Klasse 8, 9 und 10 (Typ A): D, M		Fächergruppe II: alle übrigen Fächer		
Fächergruppe I	Fächergruppe II	versetzt	nicht versetzt	Nachprüfung möglich
5		x		
	5	x		
5 5			x	x
	5 5	x		
5	5	5		
	5 5 5/6		x	x (in Fächern mit 5)
5 5	5/6		x	x (in I)
5	5 5		x	x (in I oder II)
5 5 5 5			x	
6			x	
	6	x		
5	6	x		
6	5		x	
	5 6	x		
	6 6		x	

In der Klasse 6 ist keine Nachprüfung möglich.

### Versetzung in die Klasse 10 Typ B

Voraussetzung ist die Versetzung nach § 25 (3) - keine Minderleistung auf dem Zeugnis!

Fächergruppe I (D/M/E)	Fächergruppe II (übrige Fächer)
3 x 2 (oder besser), davon 1 x im E-Kurs	2 x 3 (oder besser) § 25 (3.1)
3 x 3 (oder besser), davon 1 x im E-Kurs	2 x 2 (oder besser) § 25 (3.2)
2 x 3 (oder besser), davon 1 x im E-Kurs	4 x 2 (oder besser) § 25 (3.3)

**Hauptschulabschluss nach Klasse 9:** automatisch durch Versetzung in Klasse 10

**Hauptschulabschluss nach Klasse 10**

Fächergruppe I (D / M / LB NW/ LB AL)	Fächergruppe II (übrige Fächer)
alle 4 (oder besser)	alle 4 (oder besser) oder 1 x 5 (6)
alle 4 (oder besser)	1 x 5 und 1 x 5 (6)
1 x 5	alle 4 (oder besser) oder 1 x 5 (6)

**Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

Fächergruppe I (D / M/E )	Fächergruppe II (übrige Fächer)
alle min. 4	alle min. 4 oder 1 x 5 (6)
1 x 5 und 1 x min. 3	alle min. 4 oder 1 x 5 (6)
alle min. 4	1 x 5 und 1 x min. 3 aus FI oder FII und 1 x 5 (6)

**Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe Klasse 10 (Einführungsphase)**

Fächergruppe I ( D / M / E )	Fächergruppe II ( übrige Fächer )
a) alle 3 (oder besser)	alle 3 (oder besser)
b) 1 x 4 und 1 x 2 (oder besser), Rest min. 3	alle 3 (oder besser)
Fall a) oder b)	2 x 4 und 1 x 4 (5) und min 3 x 2 aus FGI oder FG II

Keine Nachprüfung zur Erreichung eines Ausgleichs (also keine NP von 3 auf 2).

## Abschlüsse

### a) Hauptschulabschluss

Schülerinnen und Schüler der Hauptschule oder des Bildungsganges „Hauptschule“ der Sekundarschule erwerben mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss (§ 40).  
Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule in integrierter und teilintegrierter Form erwerben den Hauptschulabschluss, wenn die Versetzungsbestimmungen der Hauptschule erfüllt sind (vgl. Tabelle zur APO-S I Hauptschule).

### b) Hauptschulabschluss nach Klasse 10

Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule erwerben nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn sie die Versetzungsanforderungen der Hauptschule erfüllen (§ 41).

In Klasse 10 A der Hauptschule und im Bildungsgang „Hauptschule“ der Sekundarschule werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

### c) Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 B der Hauptschule, des Bildungsganges der Hauptschule auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Sekundarschule, des Bildungsganges „Realschule“ der Sekundarschule, des Bildungsganges Grund- und Erweiterungsebene der Sekundarschule und des Bildungsganges Gymnasium der Sekundarschule erhalten den Mittleren Schulabschluss, wenn sie die Versetzungsanforderungen für die Realschule (§ 26) erfüllen. Das Fach des Wahlpflichtunterrichts wird in der Hauptschule und im Bildungsgang „Hauptschule“ der Sekundarschule und der Grundebene der Sekundarschule nicht berücksichtigt (§ 42 Absatz 1).

Schülerinnen und Schüler der **Gesamtschule und der Sekundarschule** in integrierter und teilintegrierter Form erwerben nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Mittleren Schulabschluss, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind (§ 42 Absatz 3):

mind. 2 E-Kurse		Ausgleich
E-Kurse und WP I	mind. 4	Eine Unterschreitung um eine Notenstufe in einem der Fächer D, M, E, WP I oder in einem anderen Fach durch eine bessere Note in einem Fach derselben Fächergruppe; zusätzlich ist eine Unterschreitung in einem der übrigen Fächer um bis zu zwei Notenstufen ohne Ausgleich möglich
G-Kurse	mind. 3	
andere Fächer	mind. 2 mal 3, sonst 4	
Bei mehr als zwei E-Kursen werden die Leistungen in diesen Kursen wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Grundkurs gewertet.		

### d) Qualifikation gymnasiale Oberstufe

Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule in kooperativer Form erhalten den Qualifikationsvermerk zum Eintritt in die Klasse 10 (Einführungsphase) bzw. zum Eintritt in die Klasse 11 (Qualifikationsphase) analog zu den Bestimmungen für die Realschule (§ 43 Absatz 1 u. 2).

Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule in integrierter oder teilintegrierter Form erhalten den Vermerk für den Besuch der Einführungsphase, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind (§ 43 Absatz 4):

mind. 3 E-Kurse		Ausgleich
E-Kurse und WP I	mind. 3	Eine Unterschreitung in D, M, E, WP I um eine Notenstufe durch bessere Note in einem anderen Fach derselben Fächergruppe
G-Kurs	mind. 2	
andere Fächer	mind. 3	
Bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe und eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen durch mindestens gute Leistungen in derselben Fächergruppe		
Bei mehr als drei E-Kursen wird die Leistung im vierten E-Kurs wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Grundkurs gewertet.		

Für die Sekundarschule ohne äußere Differenzierung sind die Begriffe G-Kurs bzw. E-Kurs durch die Begriffe Fach auf Grundebene bzw. auf Erweiterungsebene zu ersetzen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für alle Schulformen finden sich unter:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/index.html>

Quelle: BASS 13 – 21 Nr. 1.1 / Nr. 1.2